

Im ersten Abstimmungsgang wird keine definitive Entscheidung getroffen, sondern lediglich eruiert, welche beiden Vorlagen die meisten Stimmen auf sich vereinigen und damit in eine zweite Abstimmungsrunde gelangen, die 14 Tage später durchzuführen ist. Die Vorlage, die in diesem zweiten Vorgang «die absolute Mehrheit»³⁹³ der im ganzen Land gültig abgegebenen Stimmen erhält, gilt als angenommen.

Art. 113 LV (LGBI. 2003.186)

[...]

2) [...] Liegen zwei Entwürfe vor, dann hat der wahlberechtigte Landesbürger die Möglichkeit, zwischen der bestehenden Verfassung und den beiden Entwürfen zu wählen. In diesem Fall hat der wahlberechtigte Landesbürger in der ersten Abstimmung zwei Stimmen. Diese teilt er jenen beiden Verfassungsvarianten zu, von denen er wünscht, dass sie in die zweite Abstimmung gelangen. Jene zwei Verfassungsvarianten, welche die meisten Erst- und Zweitstimmen auf sich vereinen, kommen in die zweite Abstimmung. In der zweiten Abstimmung, die 14 Tage nach der ersten Abstimmung durchzuführen ist, hat der wahlberechtigte Landesbürger eine Stimme. Jene Verfassung gilt als angenommen, welche die absolute Mehrheit erhält (Art. 66 Abs. 4).

Ob in der ersten Abstimmungsrunde zwingend zwei Stimmen abgegeben werden müssen oder ob ein Stimmzettel auch gültig ist, wenn nur einer Vorlage zugestimmt wird, bleibt unklar. Das ist bedeutsam, da ungültige Stimmzettel nicht in die Auszählung gelangen. Es wäre aber wohl ein übertriebener Formalismus, wenn ein Stimmzettel für ungültig erklärt würde, der beispielsweise nur ein «Ja» bei der bestehenden Verfassung enthält (ohne weitere Angaben zu den anderen Vorlagen), da der Wählerwille wohl damit exakt genug zum Ausdruck kommt – eigentlich sogar exakter, als wenn jemand gezwungen wird, einer zweiten Variante zuzustimmen, obwohl er/sie vielleicht beide anderen Varianten ablehnt.³⁹⁴

393 Absolute Mehrheit ist in diesem Fall gleichbedeutend mit einfacher Mehrheit.

394 Auch im Analogieschluss zum Verfahren des doppelten Ja kann man annehmen, dass eine einzelne Ja-Stimme genügt, um gültig abzustimmen. Der Analogieschluss ist aber insofern heikel, als mit der zweiphasigen Abstimmung überhaupt ein neues Verfahren eingeführt wurde, somit also gerade nicht das Verfahren des doppelten Ja zur Anwendung gelangt. Wörtlich geht Art. 113 LV (2003) von zwei Stimmen aus, die den beiden präferierten Vorlagen zuzuteilen sind. Wird ein Stimmzettel mit nur